

4.8. Praktische Theologie

4.8.1. Die Praktische Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen

Schleiermacher wurde zum eigentlichen Begründer der Praktischen Theologie als einer für das Ganze der Theologie konstitutiven Disziplin. Noch sein nur wenig älterer Zeitgenosse, der Göttinger Theologieprofessor Gottlieb Jacob Planck (1751–1833), bezeichnete in seiner Enzyklopädie (PLANCK 1794) die Praktische Theologie als »angewandte Theologie, Theologia applicata« (aaO 89). Sie galt ihm im Grunde nicht als eigenständige Disziplin, weil sie keine sachhaltige theologische Erkenntnis hervorbringe. Als Homiletik, Katechetik und Pastoraltheologie war sie nach Planck lediglich mit der populären Vermittlung der von der theoretischen Theologie erkannten Religionswahrheiten befasst (aaO 117).

Die Enzyklopädie gehörte damals an Theologischen Fakultäten zum üblichen Lehrprogramm. Schleiermacher legte mit seinem enzyklopädischen Entwurf jedoch eine vollkommen neue Theologiekonzeption vor, die ihr entscheidendes Merkmal eben darin hatte, dass die Theologie insgesamt in ihrem Bezug auf die kirchliche Praxis gesehen wie dann auch der Praktischen Theologie der Status einer eigenständigen Disziplin zuerkannt wurde. Er veröffentlichte ihn 1811 in erster, 1830 in zweiter, stark überarbeiteter Auflage, als *Kurze Darstellung des theologischen Studiums* (KGA I/6, 243–315; ↗ C.V.4.1.). Darin hat er die spezifisch neuzeitlichen Konstitutionsbedingungen der Theologie formuliert und die Konsequenzen für die Neubestimmung ihres Ortes an der Universität sowie für ihre disziplinäre Binnendifferenzierung gezogen. Schleiermachers enzyklopädischer Entwurf sieht erstmals eine »Philosophische Theologie« als Grundlagendisziplin vor. Er verlangt des Weiteren die Zuordnung der theoretischen Disziplinen der Theologie (Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik und Ethik) zur »Historischen Theologie«. Er gipfelt schließlich in einer den Praxisbezug der Theologie auf eigene disziplinäre Füße stellenden »Praktischen Theologie«.

Alle theologischen Disziplinen haben das Christentum zum Gegenstand. Was sie zur Einheit der Theologie zusammenbindet, ist jedoch nicht dieser gemeinsame Gegenstand, sondern das spezifische Interesse, das sie an ihm nimmt. Dieses ist ein durchweg praktisches, die Befähigung zur kompetenten Leitung der christlichen Kirche. Die Kirche aber ist eine der geschichtlichen Religionsgestalten des

Christentums. Die Theologie, die im geschichtlichen Christentum ihren Gegenstand hat und sich zu dessen praktisch-kirchlicher Steuerung ausbildet, nimmt kein nur dem Glauben zugängliches Offenbarungswissen in Anspruch. Sie muss sich in Anbetracht ihrer neuzeitlichen Situation zunächst vielmehr des Phänomens der Religion bzw. der Frömmigkeit, seiner anthropologischen und geschichtlichen Bedeutung, versichern. Dazu braucht sie eine religionsphilosophische Grundlegung bzw. die Philosophische Theologie. Neben die »Philosophische Theologie«, die Schleiermacher mit seinem Baumgleichnis als die »Wurzel« des theologischen Studiums bezeichnete, rückt die Historische Theologie, der es um die Kenntnis des Christentums als eines geschichtlichen Ganzen geht. Sie bildet den »Stamm« des theologischen Studiums, während die Praktische Theologie, die die Umsetzung der theologischen Kenntnisse in die kirchliche Praxis reflektiert, zur »Krone« der Theologie erklärt wird (aaO 253).

Die spezifisch neuzeitlichen Konstitutionsbedingungen der so konzipierten Theologie liegen zum einen in ihrer durchgängig historischen Orientierung und zum anderen nun genau in ihrer praktischen, berufsbezogenen Ausrichtung. Die Theologie ist nicht Lehre von Gott, sondern von einer »bestimmte[n] Glaubensweise«, also Christentumstheorie. Als solche führt sie verschiedene Fächer zusammen, die freilich ohne ihren Bezug auf die praktischen Anforderungen des kirchlich-religiösen Berufs dennoch auch den verschiedenen Fachbereichen der Philosophischen Fakultät zugehören könnten.

Trotz ihres konstitutiven Praxisbezuges hat Schleiermacher die Theologie von der Praxis des Christentums und seiner Kirchen zugleich unterschieden. Diese Praxis ist nicht Theologie, sondern Religion, religiöse Praxis als christliche und kirchliche Praxis. Auf diese Praxis haben die Theologie als ganze und in bestimmter Hinsicht dann die Praktische Theologie zu reflektieren. Die Theologie als die praktische Wissenschaft vom Christentum wird nach Schleiermachers Auffassung notwendig angesichts bestimmter geschichtlicher Entwicklungsbedingungen einer Religionsgemeinschaft, wie sie das Christentum darstellt: »Jeder bestimmten Glaubensweise wird sich in dem Maß, als sie sich mehr durch Vorstellungen, als durch symbolische Handlungen mitteilt, und als sie zugleich geschichtliche Bedeutung und Selbständigkeit gewinnt, eine Theologie anbidden.« (KD² § 2) Solange die Religion in Symbolen und Ritualen lebendig, in die familiären und gesellschaftlichen Lebensbezüge unmittelbar eingelassen ist, noch keine Institutionen ausgebildet hat, die professionell gesteuert werden müssen, braucht es keine Theologie als praktische Wissenschaft. Diese ist erst dann erforderlich, wenn die Bedeutung von Symbolen und Ritualen strittig wird, wenn innerhalb der Glaubensgemeinschaft und erst recht in der Gesellschaft kein religiöser Konsens mehr vorausgesetzt werden kann. Wo sich eine Kirche als religiöse Organisation in der Gesellschaft bildet, dort wird es zu einer Theologie kommen. Diese ist dann freilich ein auf die kirchliche Praxis ausgerichtetes und in die praktische Disziplin auslaufendes Unternehmen.

Von einem eigenen Lehrstuhl für die Praktische Theologie wollte Schleiermacher dennoch abgesehen wissen. Sie sollte von den Professoren der historischen Disziplinen der Theologie mitversehen werden und Unterstützung durch hervorragende Prediger erfahren. Dies ist oft als eine angesichts der auf die kirchliche Praxis zielenden Theologiekonzeption Schleiermachers im Grunde unverständliche Herabsetzung der Praktischen Theologie gedeutet worden. Dabei wird jedoch übersehen, dass Schleiermacher zum einen eben die Theologie als ganze auf die praktische Aufgabe des kirchlichen Handelns bezogen hat und zum anderen auch die übrigen Disziplinen an der Berliner Theologischen Fakultät zwar disziplinäre Eigenständigkeit gewinnen, nicht jedoch unbedingt mit jeweils eigenen Lehrstühlen ausgezeichnet werden sollten. Für Schleiermacher besaßen die Einheit der Theologie und die Ausrichtung aller ihrer Fächer auf die kirchliche und christliche Praxis mehr Gewicht als die monodisziplinäre Spezialisierung der Lehrstühle. Alle Professoren der Theologischen Fakultät hatten die Aufgabe, Beiträge zu einer praxisförderlichen Theorie des Christentums zu liefern, in enger, intradisziplinärer Verbundenheit. Sie sollten, der immer auch nötigen Spezialisierung unbeschadet, Professoren der Theologie, nicht jedoch Professoren nur eines ihrer Fächer sein. Die neben Schleiermacher an die Berliner Theologische Fakultät Erstberufenen (Wilhelm Martin Leberecht de Wette, Philipp Konrad Marheineke, Johann August Wilhelm Neander) haben dann auch, obgleich in unterschiedlicher Breite, mehr oder weniger sämtliche theologischen Disziplinen gelesen. Vor allem Schleiermacher selbst hielt, bis auf das Alte Testament, Vorlesungen in allen Fächern der Theologie. Der Schwerpunkt seiner Lehrtätigkeit lag auf der (philologischen) Exegese des Neuen Testaments, die Spezialität, auf die er sich seiner Berufung gemäß besonders konzentrierte. Über das Neue Testament hinaus las er jedoch in der Theologischen Fakultät (Vorlesungen in der Philosophischen Fakultät kamen noch in jedem Semester hinzu) über Enzyklopädie, Dogmatik, Christliche Sitte, Kirchengeschichte, Kirchliche Geographie und Statistik, Hermeneutik, Praktische Theologie und (einmal und ausnahmsweise *publice*) Liturgik. Ebenso hatten alle anderen an die neu gegründete Theologische Fakultät Berufenen ihren disziplinären Schwerpunkt und lasen zusätzlich den Kursus in mehreren anderen Disziplinen, Marheineke auch in der Praktischen Theologie, zu der er dann sogar auch einen Gesamtentwurf – was Schleiermacher nicht mehr gelang – veröffentlichte.

Die Praktische Theologie las Schleiermacher von 1812 bis 1833 insgesamt neunmal, zunächst 1812 vierstündig, danach immer fünfstündig (↗ C.V.1.4.3.). Sie war eine seiner meistgehaltenen Vorlesungen (ARNDT/VIRMOND 1992, 293–330; vgl. auch VIRMOND 2008). Die postum herausgegebenen Vorlesungen und Nachlassstücke zur Praktischen Theologie haben einen Umfang von über 800 Seiten. Der Praktischen Theologie kommt ohne Frage eine wichtige Stellung in Schleiermachers weit verzweigtem Werk zu. Leider liegt bislang von ihr keine kritische Ausgabe vor. Immer noch und bis auf Weiteres muss sich die Forschung

mit der Kompilation von Vorlesungsnachschriften, die J. Frerichs 1850 veröffentlicht hat (im Folgenden zitiert: SW I/13), begnügen.

4.8.2. Die Praktische Theologie als »Technik« kirchenleitenden Handelns

Die Zielsetzung, die Schleiermacher mit seinem in der Enzyklopädie entwickelten Theologieverständnis insgesamt, dann mit der Etablierung der Praktischen Theologie als »Theorie der Praxis« (SW I/13, 12) verband, war die Überwindung des engen und im Grunde prinzipienlosen pastoraltheologischen Zuschnitts dieser Disziplin. Zu einer »zusammenstimmende[n] Leitung der christlichen Kirche« (KD² § 5), nach Maßgabe ihres wesentlich christlichen, des näheren protestantisch-christlichen Selbstverständnisses, sollte die Praktische Theologie verhelten. Entgegen einem begriffslosen Pragmatismus, den Schleiermacher in dieser Disziplin bislang vorherrschen sah, wurde es zu ihrer spezifischen Aufgabe, am Leitfaden der Bestimmung der wesentlichen Funktionen der evangelischen Kirche (Philosophische Theologie) und in Kenntnis des geschichtlichen Ganzen des Christentums, einschließlich einer Diagnose seiner gegenwärtigen kirchlich-gesellschaftlichen Lage (Historische Theologie), ein zusammenstimmendes System kirchenleitender Handlungen zu entwerfen und eine einheitliche Theorie über die Grundsätze und Verfahrensregeln ihrer Ausführung aufzustellen.

Die Ausrichtung auf die »Technik« kirchenleitenden Handelns ist in Schleiermachers Sinn nur dann richtig verstanden, wenn man den Verweisungszusammenhang der so auf die Methodenreflexion ausgerichteten Praktischen Theologie in das Ganze seines enzyklopädischen Konzepts hinein im Auge behält. Dann nur wird deutlich, dass es Schleiermacher gerade um die Überwindung des pastoraltheologisch enggeführten Pragmatismus ging. Es sollten die methodisch zu reflektierenden Bereiche kirchlicher Praxis in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht und vom Grundverständnis protestantischen Christentums her in ihrer Relevanz für die gesellschaftliche Zukunftsfähigkeit der evangelischen Kirche erkennbar werden.

Die Praktische Theologie muss ihre Methodenreflexion an einer normativen Zielbestimmung ausrichten. Ziel kirchenleitenden Handelns ist »die besonnene Einwirkung auf die Kirche, um das Christentum in derselben reiner darzustellen« (KD² § 263). Daran hat sie ihr Kriterium, dass das für das Christentum als wesentlich Erkante in der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse zu gesteigerter Durchsetzung findet. Die Praktische Theologie ist deshalb Sache derjenigen, in denen »kirchliches Interesse und wissenschaftlicher Geist vereinigt sind« (KD² § 258). Sie hat die »besonnene Tätigkeit« derer, die an einem guten Fortgang der kirchlichen Verhältnisse ein Interesse nehmen, zugleich aber auch theologisch gebildet sind, »mit klarem Bewußtsein zu ordnen und zum Ziel zu führen« (KD² § 257). Deshalb redet Schleiermacher von »Kunstregeln im engeren Sinne« (KD² § 265), die er von den »mechanischen« Künsten, den Handwerkskünsten, dadurch abgrenzt, dass sie »Talent« zum rechten Umgang mit ihnen erfordern (KD²

§ 265). Die Fähigkeit zu ihrer situationsadäquaten Anwendung ist weder mit dem theoretischen Wissen noch mit der traditionsgeleiteten Einübung in ihre Befolgung schon mitgegeben.

Schleiermacher rechnete die Praktische Theologie wissenschaftssystematisch zu den Kunstlehren oder technischen Wissenschaftsdisziplinen. Sie teilt diese Zuordnung mit anderen Kunstlehren wie der Staatslehre, der Hermeneutik oder der Pädagogik. Alle diese Kunstlehren sind in ihrem Theoriestatus dadurch charakterisiert, dass sie auf handlungsorientierende Weise zwischen dem kategorialen Wissen um die konstitutiven Phänomene der menschlich-geschichtlichen Welt einerseits und ihrer empirischen Wahrnehmung andererseits zu vermitteln suchen. In der Beziehung der Idee auf den empirischen Befund entwerfen sie Verhaltensregeln, nach denen in den gegebenen Zustand einer Sache einzugreifen ist, geschichtliche Verhältnisse verändert und nach Maßgabe bestimmter Kriterien verbessert werden können.

Schleiermacher war es wichtig zu betonen, dass die Mittel kirchenleitenden Handelns dessen Zwecken angemessen sein müssen (KD² §§ 261 ff.). Deshalb wollte er im Blick auf die von der Praktischen Theologie aufzustellenden Regeln lieber von Methoden sprechen als von Mitteln. Die aufzustellenden Regeln sollten nicht Mittel zum Zweck, sondern bereits Teil des angestrebten Zwecks sein (vgl. KD² § 263). Man könnte auch sagen, dass sie auf dem Wege schon realisieren sollen, was das Ziel des Weges in der sich selbst recht verstehenden evangelischen Kirche ist: die »selbständige Ausübung des Christentums« (SW I/13, 62), eigene christlich-religiöse Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Kompetenz zu christlicher Lebensdeutung und -bewältigung. Schleiermacher sprach davon, dass kirchenleitendes Handeln »Seelenleitung« sein soll (aaO 40), auf Verstehen und Verständigung fußende Einwirkung auf Geist und Gewissen, religiöse Kommunikation.

4.8.3. Der Aufbau der Praktischen Theologie

Die Aufgabenfelder der Kirchenleitung bestimmen den Aufbau von Schleiermachers Praktischer Theologie. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der Leitungsaufgabe, die sich auf die lokale Gemeinde, und derjenigen, die sich auf die Kirchenorganisation im Ganzen erstreckt. Erstere nennt Schleiermacher Kirchendienst, letztere Kirchenregiment. In der *Kurzen Darstellung*, der die Vorlesungen über die Praktische Theologie folgen, gliedert Schleiermacher die Praktische Theologie entsprechend in die beiden Teile einer »Theorie des Kirchendienstes« und einer »Theorie des Kirchenregimentes« (KD² §§ 275 ff.). Dass diese Gliederung sich nahelegt, gründet, wie Schleiermacher bemerkt, nicht »in der Natur der Sache«, sondern im »gegenwärtigen Zustand unserer Kirche« (KD² § 274). Sie setzt den Zusammenschluss der einzelnen Lokalgemeinden zu einem großen überregionalen kirchlichen Verband voraus, also die landeskirchlichen Verhältnisse, wie sie sich im deutschen Protestantismus entwickelt haben. Zu-

gleich weist Schleiermacher aber auch auf den neuen Regelungsbedarf hin, der dem kirchlichen Handeln im Zuge seiner organisatorischen Verselbständigung unter den modernen Bedingungen gesellschaftlicher Ausdifferenzierung erwachsen ist. Soll die organisatorische Trennung von Kirche und Staat, somit die Selbststeuerung des kirchlich institutionalisierten Religionssystems Wirklichkeit werden – wofür Schleiermacher mit der kirchlichen Selbständigkeitsbewegung eintrat –, dann muss die Praktische Theologie gerade auch die der großen, übergemeindlichen Kirchenorganisation aufgegebenen Leitungsfragen behandeln. Der Bruch mit der Tradition des landesherrlichen Kirchenregiments verlangt ein neues Verständnis von Kirchenleitung und damit auch eine erhebliche Erweiterung in den Themenfeldern der Praktischen Theologie. Ihr ist der ganze zweite Teil der Praktischen Theologie mit der Theorie vom »Kirchenregiment« gewidmet. Der erste Teil, gleichsam konventioneller, hat demgegenüber mit der Theorie vom »Kirchendienst« die Leitungsaufgaben in Bezug auf den »Kultus«, die »Anordnung der Sitte« und den »Einfluß auf das Leben der einzelnen« (KD² § 279), somit auf den Gottesdienst und das seelsorgerliche Zusammenleben der Christengemeinde zum Thema.

4.8.4. Die Theorie des Kirchendienstes

Schleiermachers Theorie des Kirchendienstes (SW I/13, 64–520) behandelt die kirchenleitenden Tätigkeiten innerhalb der Ortsgemeinde. Sie setzt die Ausdifferenzierung von Leitungsfunktionen voraus. Zu beachten ist jedoch, dass Schleiermacher in der 2. Auflage der *Kurzen Darstellung* die in der 1. Auflage noch deutlich vorherrschende Rede von »Klerus« und »Laien« merklich zurücknimmt (vgl. DINKEL 1996, 132). Stattdessen ist nun von »überwiegender Wirksamkeit« und »überwiegender Empfänglichkeit« die Rede (KD² § 278). Indem Schleiermacher personenbezogene Amtsbezeichnungen für die kirchenleitende Tätigkeit vermeidet, lässt er die Orientierung erkennen, die die Praktische Theologie an wesentlichen Grundsätzen protestantischen Christentums nehmen muss. Es darf keine bestimmte, gar hierarchisch geordnete Gestaltung des Gegensatzes von Leitenden und Geleiteten, Wirksamen und Empfänglichen dogmatisch überhöht und festgeschrieben werden. Das wäre mit der protestantischen Grundauffassung vom Priestertum aller Gläubigen nicht vereinbar. Wohl braucht es ein leitendes Handeln in der Gemeinde und damit auch solche, die zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion befähigt sind. Darin liegen ja in Schleiermachers Sicht die Veranlassungsgründe für die Ausbildung der Theologie im Allgemeinen und – angesichts gesteigerten Regelungsbedarfs unter komplexer werdenden kirchlich-gesellschaftlichen Verhältnissen – die der Praktischen Theologie im Besonderen. Auch in der evangelischen Kirche müssen, wenn sie eine soziale Gestalt soll gewinnen und bewahren können, bestimmte Leitungsfunktionen ausgeübt werden. Aber bei der Ausgestaltung der Leitungsformen muss Freiheit walten. Es darf vor allem nicht zu ihrer theologischen Überhöhung kommen. Die Klerikalisierung

der Leitungsfunktion – etwa im Sinne eines göttlich gestifteten Amtes – ist zu vermeiden, somit auch die ausschließliche Zuordnung der Leitungsfunktion zum Berufsstand der Pfarrer und Pastoren.

Die Ausdifferenzierung von Leitungsfunktionen wird von Schleiermacher daher nicht theologisch, sondern organisationspragmatisch begründet. Leitung muss sein, wenn ein geordnetes und an seinem Grundsinn orientiertes kirchliches Leben, im gemeinsamen Gottesdienst, aber auch zur Förderung christlicher Erziehung der Heranwachsenden und der seelsorgerlichen Zuwendung zum Einzelnen, möglich sein soll. Es genügt jedoch, wenn Leitung »wenigstens für bestimmte Momente übereinstimmend fixiert« (KD² § 278), eine temporal begrenzte und durch ihre Funktion bestimmte Fixierung von Leitungspositionen, die an Kompetenzen sich orientierende Beauftragung mit der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben – wofür dann das Kirchenregiment zuständig sein sollte (KD² § 278) – eingerichtet wird. Daran ist zu sehen, wie sehr Schleiermacher seinem in der ›Vierten Rede‹ *Über die Religion* entwickelten Kirchenideal bis hinein in die Formulierung der Grundsätze seiner praktisch-theologischen Kirchentheorie treu geblieben ist. Es kann keine Rede davon sein, dass er in späteren Jahren für eine theologisch überhöhte, klerikal verfestigte Amts- und Pastorenkirche plädiert hätte.

Die Aufgabe kirchenleitenden Handelns im lokalen Kirchendienst ist dann wesentlich eine zweifache. Schleiermacher unterteilt sie zum einen in die »erbauende« Tätigkeit »im Kultus oder dem Zusammentreten der Gemeinde zur Erweckung und Belebung des frommen Bewußtseins« und zum anderen in die »regierende« Tätigkeit »durch Anordnung der Sitte« und durch »Einfluß auf das Leben des einzelnen« (KD² § 279). Es geht also einmal um die Leitung der gottesdienstlichen Feier, darum, dass diese ihrem Zweck entspricht, dass sie der Erbauung dient, der Bildung und Pflege des christlich-religiösen Bewusstseins. Es geht sodann um die rechte Wahrnehmung von Leitungsaufgaben hinsichtlich des alltäglichen Zusammenlebens in der Gemeinde, um die rechte Wahrnehmung der christlichen Erziehung, die diakonischen Aufgaben, die seelsorgerliche Zuwendung zu den Einzelnen, sofern diese solcher, aus welchen Gründen auch immer, bedürftig sind.

In seinen Vorlesungen zur Praktischen Theologie widmete Schleiermacher den ersten Abschnitt des ersten, dem Kirchendienst zugeordneten Teils der Lehre vom »Cultus«. Auf der Grundlage elementarer Bestimmungen über das Wesen des christlichen Gottesdienstes, wonach sein Zweck in der Mitteilung des christlich-religiösen Bewusstseins liegt, entfaltet Schleiermacher seine Überlegungen hinsichtlich der rechten Wahrnehmung dieser Mitteilungspraxis. Sie eben ist als eine Kunst anzusehen, weshalb die Praktische Theologie Kunstregeln für die durch Liturgie und Predigt sich vollziehende religiöse Mitteilung aufzustellen hat. Die Praktische Theologie ist in diesem Teil im Wesentlichen Lehre von der Kunst – der Sache wie der Form nach –, eine die versammelte Gemeinde im christlichen Glauben vergewissernde und zur Lebensbewältigung stärkende Dar-

stellung der symbolischen Gehalte des Christentums aufzubauen. Die praktisch-theologische Theorie der Gottesdienstgestaltung hat es dabei entscheidend mit Stilfragen zu tun, mit der ästhetischen Formung liturgischen Handelns, seiner mimischen und gestischen Artikulation, mit der Eigenart religiösen Redens, den prosaischen und den poetischen Elementen und dem rechten Verhältnis ihrer Mischung. Da es um die Erbauung im christlichen Geist geht, sind aber immer auch inhaltliche Fragen zu erörtern, etwa, welche Lehrinhalte christlichen Glaubens für die erbauliche Wirksamkeit gottesdienstlichen Handelns geeignet sind und welche nicht.

Der zweite Abschnitt des ersten, dem Kirchendienst gewidmeten Teils der Praktischen Theologie gilt den außerhalb des »Cultus« erforderlichen Leitungsaufgaben. Es geht hier um den Alltag christlichen Lebens und – praktisch-theologisch entscheidend – um die Frage, inwiefern kirchenleitendes Handeln in Gestalt einer regierenden, anordnenden Tätigkeit in die sittliche Lebenspraxis der Gemeindeglieder einzugreifen hat. Dass dies überhaupt seine Aufgabe ist, gilt Schleiermacher keineswegs als selbstverständlich. Darin zeigt sich wiederum die normative Orientierung seiner Praktischen Theologie an der Wesensbestimmung christlichen Lebens im evangelischen Sinn – seine Distanz letztendlich zur herkömmlichen Kirchenzucht. Christliches Leben steht im Zeichen der Freiheit eines Christenmenschen. Die symbolische Kommunikation dieser Freiheit und somit die erbauliche Mitteilung ihrer lebensorientierenden Kraft ist die Sache des christlichen Gottesdienstes. Er ist der Ort der darstellenden Mitteilung des christlich-religiösen Freiheitsbewusstseins. Wie ist mit christlicher Freiheit ein regelndes Tun kirchenleitenden Handelns, das in die sozialen und die individuellen Lebensverhältnisse der Gemeindeglieder eingreift, vereinbar? Dieser Frage gelten im Wesentlichen Schleiermachers Überlegungen, die er im Blick auf die »regierende« Tätigkeit des Kirchendienstes anstrengt. Er fasst sie unter den Begriff der Seelsorge im weiteren und im engeren Sinne. Seelsorge im weiteren Sinne umgreift das katechetische, das diakonische und das missionarische Handeln. Seelsorge im engeren Sinne verlangt demgegenüber die Hinwendung zu den Einzelnen, die aufgrund von Krankheit oder anderen Lebenshemmungen solcher Zuwendung in besonderer Weise bedürftig sind. Die Verhaltensregeln, die Schleiermacher dabei für den Kirchendienst entwickelt, sind daran orientiert, dass es auf die von den Adressaten ausgehenden Veranlassungsgründe für die erzieherische oder seelsorgerliche Zuwendung zu achten gelte. Sie ist geboten, sofern – wie es bei Kindern und Heranwachsenden der Fall ist – die Kraft zur Selbständigkeit christlichen Lebens, somit auch zur aktiven Teilhabe am Gottesdienst der Gemeinde noch nicht entwickelt ist oder sofern solche Selbständigkeit und Freiheit – aus welchen Gründen auch immer – wieder verloren gegangen oder jedenfalls merklich beeinträchtigt ist. Da eben bedarf es der Zuwendung der mit dem Kirchendienst Betrauten, braucht es ihre pädagogische, diakonische, seelsorgerlich-therapeutische Kompetenz, ein an Kunstregeln sich orientierendes, sie gekonnt zur Anwendung bringendes helfendes Handeln. Diese Kunststre-

geln helfenden Handelns für die pädagogische Praxis in Gemeinde und Schule, für die diakonische Praxis in der Gemeinde, für die Seelsorge im engeren Sinn, hat dann die Praktische Theologie zu entwickeln.

Schleiermacher führt in seinen Vorlesungen dazu Detailliertes aus. Die Handlungsmaximen, die er formuliert, wollen jedoch immer an dem aus der Wesensbestimmung des protestantischen Christentums hervorgehenden Handlungsziel gemessen werden. Die Absicht derer, die den Kirchendienst wahrnehmen, muss es sein, »die geistige Freiheit der Gemeindeglieder zu erhöhen und ihnen solche Klarheit zu geben«, dass die Anforderungen spezieller Zuwendung an sie nicht mehr entstehen (SW I/13, 445). Schleiermachers Richtsatz für das kirchenleitende Handeln in der Lokalgemeinde, dann aber auch, wie gleich noch zu skizzieren sein wird, für den Aufbau einer sich selbst steuernden Kirchenorganisation lautet: »Jeden selbständiger zu machen im ganzen Gebiet seines Daseins, ist die Tendenz der evangelischen Kirche.« (AaO 569) Schleiermachers Lehre vom Kirchendienst in der Ortsgemeinde ist eine Theorie kirchenleitenden Handelns, mit der dieses Handeln zusammenstimmend dahingehend orientiert wird, die Kirche zu demjenigen Ort in der Gesellschaft zu gestalten, an dem das christliche Bewusstsein der Freiheit seine Bildung und Förderung erfahren kann.

4.8.5. Die Theorie des Kirchenregiments

Der zweite große Teil der Praktischen Theologie Schleiermachers ist dem »Kirchenregiment« gewidmet (SW I/13, 521–728), womit Schleiermacher die Leitung der die Einzelgemeinden organisatorisch zusammenfassenden Kircheninstitution, *in concreto* die Landeskirche, meinte. Schleiermacher hat mit diesem Teil seiner Praktischen Theologie, auch was deren materiale Durchführung betrifft, Neuland betreten (DOERNE 1968; vgl. auch DINKEL 1996). Kann man den ersten Teil über den Kirchendienst in der Ortsgemeinde immer noch so lesen, als sei Schleiermacher über ein pastoraltheologisches, an den tradierten Amtsfunktionen orientiertes Konzept der Praktischen Theologie nicht eigentlich hinausgekommen, so lässt der zweite Hauptteil über das Kirchenregiment unverkennbar deutlich werden, dass Schleiermachers Praktische Theologie einer Theorie kirchenleitenden Handelns gilt, mit der dieses zu einer ihm eigenen, prinzipiengeleiteten Selbststeuerung befähigt werden soll. Indem Schleiermacher die Lehre vom Kirchenregiment und damit von der Leitung der Kirche als einer selbständigen, gesellschaftlichen Großorganisation zu einem der beiden Hauptteile der Praktischen Theologie erhob, versetzte er die Praktische Theologie in den Rang derjenigen theologischen Disziplin, mit der diese den neuzeitlich-modernen Veränderungen der religiös-gesellschaftlichen Lage Rechnung trägt. Schleiermacher setzte sich schließlich an vorderster Front für die kirchliche Selbstständigkeitsbewegung ein. Das landesherrliche Kirchenregiment sollte abgeschafft werden, nun aber nicht, um einem Independentismus selbstgenügsamer Einzelgemeinden Platz zu machen. An die Stelle des landesherrlichen Kirchenregiments tritt die

sich von unten her aufbauende Selbststeuerung der presbyterial-synodal verfassten Kircheninstitution (↗ C.V.1.3.).

Die Frage einer dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche angemessenen Verfassung nahm in Schleiermachers zahlreichen kirchenpolitischen Aktivitäten deshalb das Hauptgewicht ein. Sie steht nun auch im Mittelpunkt seiner praktisch-theologischen Lehre vom Kirchenregiment. Die Theorie des Kirchenregiments zeigt recht eigentlich, wie eng Schleiermachers Praktische Theologie im Zusammenhang seiner Beteiligung an den gesellschaftlichen und kirchenpolitischen Umbrüchen der Zeit gesehen werden muss. Sie verweist auf das religiöse Autonomiebewusstsein, das Schleiermacher in den Reden *Über die Religion* entwickelt hat. Dieses ist mit seiner Hinwendung zur Realkirchenpolitik in der preussischen Reformära nicht verloren gegangen.

Schleiermachers Lehre vom Kirchenregiment lässt zudem erkennen, dass er in seiner Praktischen Theologie von den grundsätzlichen gesellschafts-, kultur- und religionstheoretischen Aufstellungen Gebrauch macht, die er in seiner philosophischen Ethik dargelegt hat. Dort ist die Kirche ein notwendiges gesellschaftliches Teilsystem, das im Zuge der modernen, funktionalen Ausdifferenzierung der Gesellschaft eigene Steuerungskompetenzen braucht. Diese sind, wie er in der Glaubens- und der Sittenlehre zeigt, in christlich-protestantischem Geist auszubilden. Dann kann die Kirche ein tragfähiger gesellschaftlicher Ort zur Bildung und Pflege des religiösen Bewusstseins der Menschen werden. Das Kirchenregiment muss seine Aufgabe darin erkennen, die Kirche als einen Ort symbolisch-religiöser Kommunikation, die die Gesinnungs- und Gewissensbildung der Einzelnen fördert und religiöse Gemeinschaft ermöglicht, zu erhalten und zu steigern.

Beide Gesichtspunkte, die Schleiermacher in kultursoziologischen, religions-theoretischen und theologischen Überlegungen zur Klärung brachte, sind in seine praktisch-theologische Lehre vom Kirchenregiment eingegangen: Die Kirche muss in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten vom Staat unabhängig werden, institutionell-organisatorische Selbständigkeit erringen, selbstbestimmungsfähig werden in Lehre und Leben. Und sie muss dies auf der Basis ihres eigenen, im Grundsätzlichen durchgebildeten protestantischen Selbstverständnisses tun. Um auch Letzteres zu erreichen, schließt Schleiermacher seine Lehre vom Kirchenregiment an den reformatorischen Grundsatz vom Priestertum aller Gläubigen an. Dieser ist das Regulativ für die Verfassung der Gesamtkirche wie der Einzelgemeinde. Die Lehre vom Kirchenregiment hat sich ebenso wie die vom Kirchendienst an dieser normativ verstandenen Maßgabe zu orientieren. Die Praktische Theologie als ganze muss Methoden für ein kirchenleitendes Handeln entwickeln, das dem Ziel gilt, das Christentum in seiner evangelischen Gestalt deutlicher zur Darstellung zu bringen.

Für die Lehre vom Kirchenregiment bedeutet diese Maßgabe, dass dieses vor allem auf die Regelung der Kirchenverfassung zielt, verbunden mit der Klärung dessen, wem das Recht zukommt, leitend auf das kirchliche Ganze Einfluss zu nehmen. Käme Letzteres nur dem Landesherrn bzw. den Klerikern zu, so wäre

dies mit protestantischem Geist unverträglich. Schleiermacher macht deshalb in der *Kurzen Darstellung* wie auch im Aufbau seiner Vorlesungen über Praktische Theologie dies zum Teilungsgrund für die Lehre vom »evangelische[n] Kirchenregiment«, dass es zwei Elemente kirchenleitenden Handelns zu unterscheiden gilt, das gebundene und das ungebundene (KD² § 312). Das »gebundene Element« ist den Klerikern, den kirchlichen Amtsträgern, in den inneren, dem Landesherrn in den äußeren Angelegenheiten zugeordnet. Ihnen kommt die »kirchliche Macht oder richtiger Autorität« zu, die »ordnend oder beschränkend« auftritt (KD² § 313). Daneben soll es in der evangelischen Kirche aber auch das »ungebundene[...] Element« geben, das Recht »der freien Einwirkung auf das Ganze«, welche prinzipiell »jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt« (KD² § 312).

Konkret wollte Schleiermacher dieses Recht öffentlicher Einflussnahme auf die kirchlichen Verhältnisse vor allem vom »Beruf des akademischen Theologen und kirchlichen Schriftstellers« (KD² § 328) wahrgenommen sehen, von solchen also, in denen kirchliches Interesse und wissenschaftlicher Geist eine Verbindung eingehen. Es zeigt sich an dieser Unterscheidung somit noch einmal der hohe Stellenwert, den Schleiermacher der theologischen Bildung für das leitende Handeln in der evangelischen Kirche zugemessen hat, die Relativierung der sich auf göttliche Vorgegebenheiten berufenden kirchlichen bzw. monarchisch-weltlichen Amtsautorität, die er aus ihr abgeleitet hat. Mit dem »ungebundene[n] Element« setzte Schleiermacher auf die »freie Geistesmacht in der evangelischen Kirche« sowie auf eine »möglichst unbeschränkte Öffentlichkeit, in welcher sich der einzelne äußern kann« (ebd.), im Grunde also auf die Durchsetzung demokratischer, bürgergesellschaftlicher Verhältnisse in der religiösen Institution, die Modernisierung ihrer Leitungsstrukturen.

Im Zentrum von Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments steht jedoch die Verfassungsfrage. In ihre Behandlung ist in starkem Maß die Reflexion der Erfahrungen eingegangen, die Schleiermacher in seinen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen hat machen müssen. Er kämpfte für die Abschaffung oder zumindest Begrenzung des landesherrlichen Kirchenregiments. Er plädierte für eine freie Selbstverfassung und -verwaltung der evangelischen Kirche. Er suchte nach Wegen (die nun im engeren Sinn praktisch-theologische Frage), wie sie herbeizuführen wäre. In den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen ist ihm deutlich geworden, dass die völlige Trennung von Kirche und Staat ein realistisches Ziel nicht sein kann. Es muss vielmehr, wie Schleiermacher in seinen Vorlesungen zur Praktischen Theologie dann auch zu verstehen gibt, der Weg gefunden werden zwischen einer unwürdigen Willfährigkeit gegenüber den Erwartungen des Staates, die die Glaubwürdigkeit der Kirche bisher immer wieder in Gefahr gebracht haben, und einer solchen Unabhängigkeit vom Staat, die ihren äußeren institutionell-organisatorischen Bestand, somit später auch ihren gesellschaftlichen Einfluss in Gefahr bringen. Also: »Die Kirche muß sich durchwinden zwischen der kraftlosen Unabhängigkeit und [einer] kraftgewährenden, aber in der

Entwicklung hindernden Dienstbarkeit« (SW I/13, 670; vgl. auch KD¹ § 325). Die Staatsgebundenheit ist für Schleiermacher der Kernschaden der evangelischen Kirche geblieben. Ebenso hat er in seiner Lehre vom Kirchenregiment aber auch auf die Gefahren eines engen, nur um sich selbst kreisenden Freikirchentums aufmerksam gemacht. Die Kirche soll gesellschaftsöffentliche Kirche bleiben bzw. nun eben als Volks- und nicht als Staatskirche allererst sich entwickeln. Dazu braucht sie eine Verfassung, auf deren Basis sie sich als eigenständige, aber gesellschaftlich verankerte Organisation selbst zu steuern vermag.

Im ersten Hauptkapitel der Lehre vom Kirchenregiment wägt Schleiermacher die verschiedenen Typen kirchlicher Verfassung gegeneinander ab, die Synodal- bzw. Presbyterialverfassung, die Konsistorial- und die Episkopalverfassung. Er kommt zu dem Ergebnis, das er so auch in seiner Schrift über eine in der preußischen Kirche »einzurichtende Synodalverfassung« von 1817 (KGA I/9, 120) formuliert hat, dass allein das Presbyterialsystem (SW I/13, 543), verbunden mit einer Synodalverfassung (aaO 541), somit ein sich »von unten herauf« (aaO 539) bildendes Kirchenregiment die rechte Selbstverfassung der evangelischen Kirche sein kann. Nur ein solches, aus den Gemeinden selbst erwachsendes Kirchenregiment vermag die verschiedenen Spannungen und Gefährdungen des kirchlichen Lebens am besten im Gleichgewicht zu halten und erhält der Kirche zugleich die Möglichkeit, auf Staat und Gesellschaft gestaltend einzuwirken. Die presbyterial-synodale Verfassung wird dem Grundsatz des christlichen Gemeinpriestertums am ehesten gerecht. Sie kann der auch in der evangelischen Kirche notwendigen Ausdifferenzierung von Leitungsfunktionen und dem zwangsläufig damit verbundenen Machtgefälle Grenzen setzen. Leitung, die auch in der evangelischen Kirche sein muss, bleibt unter diesen kirchlichen Verfassungsbedingungen möglicherweise besser davor bewahrt, in den hierarchischen Gegensatz von Priestern und Laien zurückzufallen.

DOERNE, Martin: *Theologie und Kirchenregiment. Eine Studie zu Schleiermachers praktischer Theologie* (Neue Zeitschrift für Systematische Theologie und Religionsphilosophie 10, 1968, 360–386).

FEDLER-RAUPP, Martin: *Der Gemeindepfarrdienst als Zentrum kirchenleitenden Handelns. Grundlagen des Kirchendienstes bei Schleiermacher*, Frankfurt am Main 2008.

LUTHER, Henning: *Praktische Theologie als Kunst für alle. Individualität und Kirche in Schleiermachers Verständnis Praktischer Theologie* (Zeitschrift für Theologie und Kirche 84, 1987, 371–393).

STECK, Wolfgang: *Der evangelische Geistliche. Schleiermachers Begründung des religiösen Berufs* (in: SELGE, Kurt-Victor [Hg.]: *Internationaler Schleiermacher-Kongreß Berlin 1984* [Schleiermacher-Archiv 1], Berlin/New York 1985, Bd. 2, 717–770).

STROH, Ralf: *Schleiermachers Gottesdiensttheorie. Studien zur Rekonstruktion ihres enzyklopädischen Rahmens im Ausgang von »Kurzer Darstellung« und »Philosophischer Ethik«* (Theologische Bibliothek Töpelmann 87), Berlin/New York 1998.